

Landwirtschaftliche Gebäude und verwandte Anlagen Stuttgart, 1884

Vorbemerkungen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-77688

1. Abschnitt.

Landwirthschaftliche Gebäude und verwandte Anlagen.

Der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes erfordert Gebäude, deren Anzahl, Umfang und Bauart theils vom Klima, theils von der Größe und der Bewirth-bemerkungen. schaftungsweise der Landgüter bedingt werden.

Die Wirthschaftsgebäude gehören lediglich zu den Nutzbauten und dienen, im wahren Sinne des Wortes, nur als Mittel, den Werth der bewirthschafteten Grundstücke zu erhöhen. Da sie an und für sich keine Rente gewähren, sondern immer nur als Theile derjenigen Grundstücke betrachtet werden müssen, von denen die Producte gewonnen werden, fo schmälern über das Bedürfnis hinaus ausgeführte oder zu theuere Gebäude nicht nur das productive Kapital der Besitzer; sondern fie vermindern auch durch die Kosten ihrer Unterhaltung und durch die Zinsen, nebst Amortisation des für sie aufgewendeten Baukapitals, die Reinerträge der Gutswirthschaften. Die Wirthschaftsgebäude sind daher stets unter Wahrung des Principes möglichster Zweckmässigkeit und Billigkeit herzustellen.

Zur Zweckmäßigkeit der Wirthschaftsgebäude gehört eine der Benutzung entsprechende Größe und Stellung zu einander, so wie eine solche innere Einrichtung derselben, welche der Arbeitsförderung nach Möglichkeit Vorschub leistet, während die Billigkeit ihrer Herstellung durch die möglichste Einschränkung von Mauern und Holzmaffen, Dach- und Bodenflächen, durch die Anwendung guter und einfacher Constructionen, fo wie durch die Verwendung folcher Materialien gefördert wird, welche das Gut entweder felbst besitzt, bezw. producirt oder in der Nähe des letzteren billig zu erwerben find.

Die zu unwirthschaftlichem Aufwande führende Verlegung des Schönbaues in das Gebiet des landwirthschaftlichen Bauwesens widerspricht demnach, sobald dadurch größere Koften beansprucht werden, durchaus den praktischen Zielen des landwirthschaftlichen Gewerbebetriebes.

Ihren Zwecken nach dienen die landwirthschaftlichen Baulichkeiten entweder zur Haltung und Unterbringung des Viehftandes, fo wie zur Viehproduction (Ställe und Thierzüchtereien) oder zur Unterbringung und Aufbewahrung der geernteten Feld- und Wiesenerträgnisse (Feimen, Scheunen, Speicher etc.).

Der vorliegende Abschnitt ist der Hauptsache nach der Betrachtung der Eingangs näher bezeichneten »landwirthschaftlichen Gebäude« gewidmet; indess sollen darin auch einige andere Baulichkeiten Aufnahme finden, welche nicht unmittelbar dem land-